

Friedhofsgebührenverordnung der Marktgemeinde Telfs

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Telfs hat mit Beschluss vom 15.12.2011, 14.12.2017, 15.12.2022 sowie 14.12.2023 aufgrund der Ermächtigung des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 144/2017, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 112/2023, folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Arten der Gebühren

Zur Deckung des Aufwandes für den Betrieb und die Erhaltung des Friedhofes St. Georgen, des Pfarrfriedhofes Peter und Paul und des Friedhofes Mösern werden folgende Arten von Gebühren erhoben:

- a) Gebühren für die Grabstättenbenutzungsrechte im Sinne der Friedhofsordnung der Marktgemeinde Telfs (Grabbenützungsgebühren),
- b) Gebühren für die Grabarbeiten (Beerdigungsgebühren),
- c) Gebühren für die Benützung der Leichenhalle (Leichenhallengebühren),
- d) Gebühren für die Bewilligung zur Errichtung von Grabmälern (Grabmalgebühren),
- e) Einmalige Gebühr für das Betonband und die Gesteungskosten der Urnennischen,
- f) Besondere Gebühren (z.B. Zuschlag Kühlvitrine, Mehrarbeiten, Weggebühr etc.), die sich aus dem effektivem Mehraufwand ergeben.

§ 2

Grabbenützungsgebühren

(1) Die Grabbenützungsgebühren betragen für die Dauer von 5 Jahren:

- a) für das Einzelgrab 140,00 Euro
- b) für das Familiengrab 260,00 Euro
- c) für das Urnengrab 130,00 Euro

Für die Arkadengräber im Pfarrfriedhof Peter und Paul wird der effektiv dafür anfallende Erhaltungs- und Verwaltungsaufwand verrechnet.

Vorauszahlungen der Grabbenützungsgebühr sind jeweils mit einem Mehrfachen der vorangeführten Gebühr möglich. Sie dürfen jedoch höchstens das Fünffache, das ist somit für 25 Jahre, erreichen.

(2) Nach Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist von 10 Jahren erlischt das Grabnutzungsrecht. Eine Verlängerung ist gemäß § 11 (1) der Friedhofsordnung möglich. Bei Vorauszahlungen der Grabbenützungsgebühr erlischt das Grabnutzungsrecht nach Erreichen der bezahlten Benützungsdauer.

§ 3

Beerdigungsgebühren, Betonbandgebühr, Gesteungskgebühr für Urnennische und sonstige Gebühren

(1) Für die Grabarbeiten und Exhumierung von Leichnamen werden folgende Gebühren erhoben:

- a) für das Öffnen und Schließen eines Normalgrabes 385,00 Euro
- b) für das Öffnen und Schließen bei Tieflegung 473,00 Euro
- c) für das Öffnen und Schließen eines Grabes
für Kinder (bis 18 Jahre) 0,00 Euro
- d) für die Erdbestattung einer Urne 132,00 Euro
- e) für die Erdbestattung eines Sternenkinds 0,00 Euro

- | | |
|---|-------------|
| f) für die Exhumierung oder das Tieferlegen eines Leichnams | 946,00 Euro |
| g) für die Entfernung des Grabmales (ohne Müllgebühren) | 121,00 Euro |
- (2) a) In diesen Gebühren sind enthalten: Die Grabmacherarbeiten, Überstunden, Erschwerniszulagen, anteilige Kosten des Friedhofswärters und des Bauhofes, Kosten für Geräte und Werkzeuge.
- b) Besondere Gebühren wie z.B. Zuschlag Kühlvitrine, Mehrarbeiten, Weggebühr etc., werden nach effektivem Mehraufwand in Anlehnung an die Facharbeiter-Stundensätze der Gemeindewerke Telfs Ges.m.b.H. verrechnet.
- c) Für Beerdigungen an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen wird ein 50 %iger Zuschlag verrechnet.
- (3) Soweit von der Marktgemeinde Telfs Betonfundamente, die das sofortige Aufstellen von Grabmälern gestatten, angebracht wurden, und die Erstellung der Urnennischen ist hierfür eine einmalige Gebühr
- | | |
|-----------------------------|-------------|
| a) für das Einzelgrab von | 132,00 Euro |
| b) für das Familiengrab von | 231,00 Euro |
| c) für die Urnennische von | 319,00 Euro |
- zu entrichten.
- Für den Friedhof Mösern sind für das Betonfundament mit darauf gesetzten Öztaler Granitsockelsteinen
- | | |
|---|-------------|
| d) für das Einzelgrab | 715,00 Euro |
| e) für das Familiengrab | 935,00 Euro |
| f) sowie für die Erstellung der Urnennische | 264,00 Euro |
- als einmalige Gebühr zu entrichten.

§ 4

Leichenhallen- und Kühl/Sezier-/Waschraumbenutzungsgebühren

- | | |
|---|--------------------------|
| (1) Die Gebühren für die Benützung der Leichenhalle am Georgen- bzw. Pfarrfriedhof betragen | 99,00 Euro. |
| (2) Für die Benützung des Kühlraumes wird bis 3 Tage für jeden weiteren Tag vorgeschrieben. | 33,00 Euro
17,00 Euro |
| (3) Für die Benützung des Totenhygieneraumes (Kühl-/Sezier-/Waschraum) sind zu entrichten. | 110,00 Euro |
- Die Reinigung und Desinfektion des Totenhygieneraumes wird nach effektivem Arbeits- und Sachaufwand verrechnet.

§ 5

Grabmalgebühren

Für die Bewilligung zur Errichtung eines Grabmales oder von sonstigen Anlagen im Sinne des § 14 der Friedhofsordnung sind die Verwaltungsabgaben entsprechend der jeweils geltenden Bundes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung zu entrichten.

§ 6

Gebührevorschreibung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht bei der Benützungsg Gebühr im Zeitpunkt der Zuweisung der Grabstätte, in allen anderen Fällen mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtung. Die auslaufenden Benützungsg Gebühren werden jeweils für alle Friedhöfe gemeinsam am Jahresanfang des Auslaufjahres vorgeschrieben.
- (2) Die Gebühr wird binnen 1 Monat nach Vorschreibung fällig.

§ 7

Gebührensschuldner

Zur Entrichtung der Friedhofsgebühren ist der Benutzungsberechtigte (Grabstelleninhaber) im Sinne der Friedhofsordnung verpflichtet.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

Telfs, 14.12.2023

Für den Gemeinderat
der Marktgemeinde Telfs:

Der Bürgermeister